



SATZUNG DER „KULTURSTIFTUNG DES BEZIRKS NIEDERBAYERN“

Der Bezirk Niederbayern erlässt folgende, vom Bezirkstag am 22.05.2001 beschlossene Satzung der „Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige bezirkkommunale Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Landshut.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Stiftungszweck ist die Förderung der Kultur, Kunst, Kulturforschung und Bildung im Bezirk Niederbayern im Rahmen der in Art. 48 Abs. 1 und 2 Bezirksordnung festgelegten Aufgaben des Bezirks im eigenen Wirkungskreis.
- (2) Die Stiftung dient diesen Zwecken, indem sie das kulturelle Wohl der Bezirkseinwohner insbesondere durch folgende bezirkswerte Maßnahmen fördert:
 - Maßnahmen zur Denkmalpflege im Sinne des Art. 1 Abs. 1, 22 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz, insbesondere Investitionen zur Förderung der bezirkstypischen, historisch gewachsenen Baukultur
 - Brauchtums-, Trachten- und Volksmusikpflege als Ausdruck bezirksspezifischer Kultur
 - bezirksbezogene Museen, Sammlungen und Kunstaustellungen
 - bezirksbezogene Theater und Musikveranstaltungen
 - Vergabe von Kulturpreisen zur Förderung zeitgenössischer Kultur im Bereich des Bezirks Niederbayern
 - bezirkswert bedeutsame Jugendbildungseinrichtungen
 - Partnerschaft mit vergleichbaren kommunalen Institutionen auf europäischer Ebene
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Stiftung darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Leistungen begünstigen.
- (3) Fördert der Bezirk Einzelmaßnahmen im Sinne des § 2 dieser Satzung, scheidet eine Förderung durch die Stiftung aus.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht; die Mittel werden in jederzeit widerruflicher Form gewährt.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen umfasst den gegenwärtigen Aktienbesitz des Bezirks Niederbayern bei der E.ON AG (682.557 Stück Aktien) sowie das der Bayernwerk AG (jetzt E.ON AG) gewährte partiarische Darlehen von 293.000,-- DM. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung finanziert ihre Ausgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Zuwendungen, soweit diese nicht vom Zuwendenden zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Mittel dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden (§ 58 Ziff. 6 Abgabenordnung).
- (4) Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6 Stiftungsorgane

Die Stiftung wird von den Organen des Bezirks Niederbayern vertreten und verwaltet. Näheres wird in der Satzung und in der Geschäftsordnung des Bezirks Niederbayern geregelt.

§ 7 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 8 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Bezirk Niederbayern. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern als Rechtsaufsichtsbehörde des Bezirks Niederbayern.

§ 10 Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Niederbayern in Kraft.

Landshut, den 23. Mai 2001
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident